

## 2.5. Die Beendigung strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen

Im Ergebnis der strafprozessualen Verdachtshinweisprüfung ist gemäß § 95 (1) StPO (§ 99 des neuen Entwurfs) zu entscheiden, ob 1. von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen; 2. die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben; 3. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

Im Zusammenhang mit den Darstellungen zur Durchführung und Beendigung von Verdächtigenbefragungen im Abschnitt 2.3.3.2. der Arbeit wurden bereits Mitteilungs- und Protokollierungs-erfordernisse bei Beendigung von Verdachtshinweisprüfungen abgehandelt, so daß sich die folgenden Darstellungen schwerpunktmäßig auf die politischen, politisch-operativen und strafprozessuale Erfordernisse und Voraussetzungen der unterschiedlichen Abschlußentscheidungen beziehen.

Die Autoren halten den der bisherigen rechtlichen Regelung der StPO innewohnenden prozessualen Formalismus, der insbesondere in der vom § 98 StPO geforderten Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei jeglicher Verdachtsbegründung einer Straftat und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung zum Ausdruck kommt, für eine nicht mehr adäquate Widerspiegelung der gesellschaftlichen Voraussetzungen und Erfordernisse bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Diese Auffassung knüpft unmittelbar an die im Abschnitt 2.4.1.3. der Arbeit dargestellten Tendenzen der Dekriminalisierung und Depönalisierung an und eröffnet der Untersuchungsarbeit des MfS Möglichkeiten zur weiteren Qualifizierung der Durchsetzung des Differenzierungsprinzips. Voraussetzung für das Abkommen von diesem Formalismus bei der Beendigung strafprozessualer Verdachtshinweisprüfungen (wie die empirischen Untersuchungen belegen, halten